





**Begründung:**

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zeigt gemäß § 49 (2) BbgKVerf zwei Möglichkeiten für den Vorsitz des Hauptausschusses auf:

Gemäß § 49 (2) BbgKVerf ist der Vorsitzende des Hauptausschusses aus der Mitte der Mitglieder durch diese selbst zu wählen.

Abweichend davon eröffnet § 49 (2), Satz 3 BbgKVerf für die Stadtverordneten die Möglichkeit, als Vorsitzenden des Hauptausschusses den hauptamtlichen Bürgermeister per Beschluss zu benennen.

Über das Verfahren entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Das heißt, die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob der hauptamtliche Bürgermeister Vorsitzender des Hauptausschusses sein soll oder ob der Hauptausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählen soll.

In Anbetracht der bisher bewährten Verfahrensweise und auf Grund der umfangreichen Aufgaben des Bürgermeisters wird vorgeschlagen, dass der Vorsitzende des Hauptausschusses aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt wird.

Frank Müller

Hauptamtsleiter

Abgestimmt mit:

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister